



Brüssel, den 27. September 2021
(OR. en)

12235/21

AGRI 440
CLIMA 270
ENV 690
FORETS 49

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Delegationen

Betr.: „Fit für 55“ (Gesetzgebungsinitiativen für die Umsetzung des aktualisierten Klimaziels für 2030): Beitrag von Land- und Forstwirtschaft
– Gedankenaustausch

Die Delegationen erhalten in der Anlage ein Hintergrundpapier des Vorsitzes über den Beitrag von Land- und Forstwirtschaft zum Paket „Fit für 55“, einschließlich Fragen zur Strukturierung der Ministeraussprache über dieses Thema auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 11./12. Oktober 2021.

Hintergrundpapier des Vorsitzes zum Paket „Fit für 55“: Beitrag von Land- und Forstwirtschaft

Die Europäische Kommission verabschiedete am 14. Juli 2021 ein umfassendes Legislativpaket mit dem Titel „Fit für 55“, mit dem die EU in die Lage versetzt werden soll, das ehrgeizige Ziel einer Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen in der EU bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 und Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen.

Das Paket ist mit anderen Initiativen der Kommission im Rahmen des europäischen Grünen Deals verknüpft, wie der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, der Biodiversitätsstrategie und der neuen EU-Waldstrategie für 2030.

Die Struktur des Pakets „Fit für 55“ spiegelt die vom Europäischen Rat im Dezember 2020 vereinbarten¹ und im Mai 2021 bekräftigten² Grundsätze wider. Die vorgeschlagene Überarbeitung des Rechtsrahmens soll es der EU ermöglichen, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris nachzukommen, und ein positives Signal für die COP 26 der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) aussenden, die im November 2021 in Glasgow stattfindet.

Das neue Klima- und Energiepaket besteht aus einer **Reihe miteinander verbundener Vorschläge**, die alle demselben Ziel dienen, nämlich bis 2030 und darüber hinaus einen gerechten, wettbewerbsorientierten und ökologischen Wandel der EU-Wirtschaft herbeizuführen. Mit dem Paket sollen acht geltende Rechtsakte geändert werden, und es werden fünf neue Initiativen in verschiedenen Politikbereichen und Wirtschaftssektoren vorgelegt: Klima, Energie und Kraftstoffe, Verkehr, Gebäude, Landnutzung und Forstwirtschaft. Alle EU-Mitgliedstaaten und **alle Wirtschaftssektoren**, einschließlich Land- und Forstwirtschaft, müssen zur Verwirklichung dieses gemeinsamen Ziels beitragen.

¹ Dok. EUCO 22/20. Siehe Nummer 12 ff.: „Der Europäische Rat billigt [...] das verbindliche Ziel der EU, die Treibhausgasemissionen bis 2030 intern netto um mindestens 55 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren. Er ruft die beiden gesetzgebenden Organe auf, dieses neue Ziel in den Vorschlag für das Europäische Klimagesetz aufzunehmen und das Gesetz rasch zu erlassen.“

² Dok. EUCO 5/21. Siehe Nummern 4 („Der Europäische Rat bekräftigt seine Schlussfolgerungen vom 10./11. Dezember 2020. Er begrüßt die von den beiden gesetzgebenden Organen erzielte Einigung über das Europäische Klimagesetz.“) und 5 („Der Europäische Rat ersucht die Kommission, ihr Gesetzgebungspaket zusammen mit einer gründlichen Untersuchung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf Ebene der Mitgliedstaaten rasch vorzulegen.“).

PAKET „FIT FÜR 55“: AUSWIRKUNGEN AUF LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wälder und landwirtschaftliche Flächen machen derzeit mehr als drei Viertel des EU-Gebiets aus. Damit sind diese beiden Sektoren für die Umwelt und den Klimaschutz in der EU extrem wichtig.

Land- und Forstwirtschaft sind **multifunktionale Sektoren**. Sie stellen Waren und Dienstleistungen bereit, regulieren Ökosysteme, schützen die biologische Vielfalt, spielen eine wesentliche Rolle im Kohlenstoffkreislauf, unterstützen Existenzgrundlagen und nachhaltiges Wachstum und gewährleisten Ernährungssicherheit.³

Beide Sektoren spielen beim Klimawandel eine dreifache Rolle. Sie sind zugleich Quellen von Treibhausgasemissionen und natürliche Kohlenstoffsinken:

- 2018 beliefen sich die **Emissionen** des Agrarsektors auf 487 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent (EU-28), was 12 % der gesamten Treibhausgasemissionen der EU entsprach⁴. Die Emissionen aus der Landwirtschaft gingen in der EU zwischen 1990 und 2010 zurück und stagnierten in den letzten Jahren.
- Gleichzeitig gehören diese bodengestützten Sektoren, insbesondere Wälder, zu den wichtigsten Lösungen bei der Bekämpfung des Klimawandels. Beispielsweise binden die Wälder der EU jährlich nahezu 10 % aller Treibhausgasemissionen der EU. Auch tragen nachhaltige Bewirtschaftungsmethoden in der Landwirtschaft nachweislich zum Klimaschutz und CO₂-Abbau bei.
- Die dritte Rolle besteht in der Bereitstellung klimaneutraler erneuerbarer Ressourcen, die als Ersatz für andere, CO₂-intensivere Materialien und Brennstoffe genutzt werden können.

Gleichzeitig sind beide Sektoren äußerst anfällig für den Klimawandel und die Auswirkungen natürlicher Störungen sowohl auf die Produktion als auch auf ihre langfristige Fähigkeit, zum Klimaschutz und zu anderen Zielen beizutragen.

Geregelt wird der Beitrag der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ hauptsächlich durch die **Überarbeitung der Verordnung über die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF)**, die Änderung der **Lastenteilungsverordnung** und die Überarbeitung der **Erneuerbare-Energien-Richtlinie**.

³ Weltnaturschutzunion, „Issues brief: Forests and climate change“ (Wälder und Klimawandel) (https://www.iucn.org/sites/dev/files/forests_and_climate_change_issues_brief_2021.pdf).

⁴ „Agridata dashboard“, <https://europa.eu/!uW84RN>. Dieser Wert umfasst sowohl die Nicht-CO₂-Emissionen (z. B. Methan aus Verdauungsprozessen bei Vieh, Düngbewirtschaftung und Reisanbau, Einsatz von Düngemitteln) als auch LULUCF-CO₂-Emissionen aus landwirtschaftlichen Böden.

a) Überarbeitung der LULUCF-Verordnung

Die **überarbeitete LULUCF-Verordnung** zielt darauf ab, den Beitrag des LULUCF-Sektors zu den allgemeinen Klimazielen für 2030 zu erhöhen, indem der derzeitige rückläufige Trend umgekehrt und die natürlichen Kohlenstoffsinken verbessert werden. Der Vorschlag beziffert das **Gesamtziel der Union** für den Nettoabbau von Treibhausgasen auf 310 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent bis 2030.⁵ Während die Mitgliedstaaten bis 2025 ihre Verpflichtungen aus der derzeitigen LULUCF-Verordnung auf der Grundlage der „No-Debit“-Regel einhalten würden, müssten die **neuen Ziele der Mitgliedstaaten** für den Zeitraum 2026 bis 2030 der Zielvorgabe für den Nettoabbau von Treibhausgasen auf EU-Ebene entsprechen.

Darüber hinaus schlägt die Kommission vor, im Rahmen eines einzigen neuen landnutzungsgestützten Politikinstrumentes ab 2031 einen **stärker integrierten politischen Rahmen** für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft zu schaffen. Mit der Verwirklichung dieses Ziels sollte der gesamte „**Landnutzungssektor**“ bis 2035 klimaneutral werden.

Um den Weg hin zu einer klimaneutralen Landnutzung bis 2035 aufzuzeigen, würden die Mitgliedstaaten in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen, die bis Mitte 2024 überarbeitet werden sollen, Einzelheiten zu den geplanten Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels vorlegen.⁶ Auf der Grundlage dieser Pläne und einer Folgenabschätzung würde die Kommission bis Ende 2025 Einzelziele für die Mitgliedstaaten sowie EU-weite Maßnahmen für die Zeit nach 2030 vorschlagen.

b) Änderung der Lastenteilungsverordnung

Die **Änderung der Lastenteilungsverordnung** ist für die Land- und Forstwirtschaft von besonderer Bedeutung. Die Lastenteilungsverordnung regelt die Emissionsreduzierung in den Sektoren Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft (Nicht-CO₂-Emissionen) und Abfallwirtschaft. Der Vorschlag sieht eine EU-weite Verringerung der Emissionen um 40 % bis 2030 gegenüber derzeit 29 % vor.

⁵ Dies entspricht einer Steigerung um 15 % im Vergleich zur derzeitigen jährlichen Abbaumenge von 268 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent.

⁶ Siehe Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz.

Die Lastenteilungsverordnung wird weiterhin für dieselben Sektoren gelten wie bisher, auch wenn die Sektoren Gebäude und Verkehr künftig unter das Emissionshandelssystem fallen. Bei der Festlegung der **nationalen Ziele** würden die unterschiedlichen Ausgangspunkte der Mitgliedstaaten auf der Grundlage aktualisierter Daten zum Pro-Kopf-BIP berücksichtigt.

Auch die bestehenden **Flexibilitätsmöglichkeiten** werden beibehalten, einschließlich der Möglichkeit, unter Einhaltung des Europäischen Klimagesetzes Gutschriften aus dem LULUCF-Sektor zu nutzen. In der geänderten Lastenteilungsverordnung wird ferner eine **neue zusätzliche Reserve** für die Einhaltung der Vorgaben für 2030 vorgeschlagen, indem etwaige überschüssige LULUCF-Abbaumengen auf diejenigen Mitgliedstaaten übertragen werden können, die diese zur Erfüllung ihrer individuellen Ziele im Rahmen der Lastenteilungsverordnung benötigen, wobei wiederum die Bedingungen des Europäischen Klimagesetzes zu erfüllen sind.

c) Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie

Nach dem Vorschlag für eine **Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie** soll das EU-Ziel für den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2030 von derzeit 32 % auf mindestens 40 % erhöht werden. Um die nicht nachhaltige Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen einzudämmen, werden **strengere Nachhaltigkeitskriterien** für die Nutzung von Biomasse vorgeschlagen⁷:

Für die Verwendung von aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnenen Biokraftstoffen würde eine Obergrenze eingeführt. Die Nutzung von Biomasse aus Primärwäldern und sehr artenreichen Wäldern, Torfmooren sowie Feuchtgebieten würde eingeschränkt.

⁷ Derzeit werden etwa 60 % der in der EU verbrauchten Energie aus erneuerbaren Quellen aus Biomasse gewonnen.

FRAGEN FÜR DIE TAGUNG DES RATES (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) AM 11./12. OKTOBER 2021

Im Hinblick auf eine Steigerung des Beitrags von Land- und Forstwirtschaft zum Klimaschutz wird im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ unter Anerkennung der Besonderheiten dieser Sektoren ein zweigleisiger Ansatz verfolgt: Zum einen werden in beiden Sektoren Anreize für weitere Emissionsminderungen geschaffen und zum anderen Maßnahmen zur Steigerung der Kohlenstoffspeicherkapazität eingeführt. Gleichzeitig werden Schutzmaßnahmen eingeführt, um negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt oder Treibhausgaseinsparungen infolge der gestiegenen Nachfrage nach Biomasse und Holzserzeugnissen zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund ersucht der Vorsitz den Rat, auf der Grundlage der nachstehenden **Fragen** einen Gedankenaustausch zu führen:

Landwirtschaft

Frage 1: Worin bestehen für die Landwirtschaft vor dem Hintergrund der verfügbaren Instrumente (z. B. der künftigen GAP und der Initiative für klimaeffiziente Landwirtschaft) die größten Herausforderungen, wenn es darum geht, zur Erreichung des Ziels einer Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen um 55 % bis 2030 beizutragen?

Frage 2: Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Landwirtschaft unter ein einziges klimapolitisches Instrument zu fassen – den „Landnutzungssektor“, der bis 2035 klimaneutral werden soll?

Forstwirtschaft

Frage 4: Worin bestehen für die Forstwirtschaft die größten Herausforderungen und Chancen, wenn es darum geht, zur Erreichung des Ziels einer Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen um 55 % bis 2030 beizutragen und gleichzeitig ihre vielfältigen Funktionen weiterhin zu erfüllen?

Frage 3: Im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ wird die Zielvorgabe für erneuerbare Energien erhöht und ein ehrgeizigeres Ziel für den Landnutzungssektor festgelegt. Gleichzeitig wird die Verwendung von Holzserzeugnissen als Instrument zur Steigerung des Emissionsabbaus empfohlen. Wie können diese Zielsetzungen in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander gesetzt werden?